

MITSEGLERVEREINBARUNG

für den Segeltörn vom bis zum

auf der SY Moby Dick 3

mit Ausgangs-/ Zielhafen

wird zwischen dem Schiffsführer

und den Mitseglern

- | | |
|---------|-----------|
| 1. | 6. |
| 2. | 7. |
| 3. | 8. |
| 4. | 9. |
| 5. | 10.. |

folgendes vereinbart:

Ziffer 1

SCHIFFSNUTZUNGSVEREINBARUNG

- (1) Der zwischen dem Schiffsführer (Name) und dem Eigner der SY geschlossene Vertrag über die Nutzung der SY Moby Dick 3 vom ist Grundlage dieser Vereinbarung.
- (2) Jeder Mitsegler hat eine Kopie dieser Schiffsnutzungsvereinbarung und der Segelordnung erhalten. Er erkennt den Schiffsnutzungsvertrag sowie dessen Voraussetzungen und Bedingungen ebenso wie die Regelungen der Segelordnung der GHK in der Fassung vom 1. März 2004 mit seiner nachfolgenden Unterschrift ausdrücklich an.

Ziffer 2

Törnkosten

- (1) Schiffsführer und Mitsegler tragen sämtliche Törnkosten gemeinsam zu gleichen Teilen. Dies sind insbesondere das
 - „Segelgeld“, das für die Nutzung der SY an das Treuhandkonto der GHK abzuführen ist,
 - Kosten für evt. Schadenregulierungen, sofern sie nicht durch eine Versicherung abgedeckt sind, und die
 - Bordkasse, aus der Kosten für Verpflegung und Getränke, für Diesel, Hafengelder, Gebühren etc. gezahlt werden.
- (2) Das „Segelgeld“ ist von jedem Crewmitglied incl. Schiffsführer zu tragen. Das „Segelgeld“ beträgt für die SY Moby Dick 3
 -EUR/ Tag und Koje für die GHK-Vollmitglieder und
 -EUR/ Tag und Koje für die Gastmitglieder.

Die auf jedes Mitglied der Mannschaft entfallenden Kosten sind auf das GHK-Treuhandkonto mit der IBAN DE42 5085 2553 0003 0495 66 (BIC: HELADEF1GRG) einzuzahlen wie folgt:

- a) 1/3 bei Anmeldung,
- b) 1/3 vier Wochen vor Törnbeginn und
- c) 1/3 eine Woche vor Reiseantritt.

Die übrigen Kosten werden frühestens bei Törnbeginn fällig.

- (3) Bei Reiserücktritt eines Mitseglers, gleich aus welchem Grund, zahlt dieser trotzdem seinen Anteil an dem „Segelgeld“.
- (4) Bei Ausfall eines Törns infolge von schwerwiegenden Umständen, die vor Beginn des Törns nicht absehbar bzw. vorhersehbar waren, wie höhere Gewalt, mangelnde Einsatzbereitschaft oder Havarie des Schiffes, Verspätung etc. wird das gezahlte Segelgeld erstattet. Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- (5) Wenn Törnziele angegeben sind, so beinhaltet das die Absicht, diese Ziele abhängig von Wetterlage und Möglichkeiten der Crew anzulaufen. Der Schiffsführer kann die Route jedoch jederzeit ändern, wenn es ihm seemännisch geboten erscheint. Es entsteht daraus kein Anspruch auf Minderung der Törngebühren. Ebenso können Törns zusammengelegt oder geteilt werden oder die Abfahrts- und Ankunfthäfen geändert werden. Daraus entstehende Transfer- und sonstige Kosten können nicht geltend gemacht werden.
- (6) Beendet ein Mitsegler vor Erreichen des Zielhafens die Reise, so besteht kein Anspruch auf eine Rückvergütung der Törnkosten und dadurch bedingte Rückreisekosten, auch nicht teilweise. Dasselbe gilt, wenn sich ein Mitsegler während einer Reise in einem Zwischenhafen nicht rechtzeitig wieder an Bord einfindet.

Ziffer 3

Schiffsführer

- (1) Verantwortlicher Schiffsführer ist
- (2) Der Schiffsführer/in versichert, daß er/sie die notwendigen Erfahrungen, Kenntnisse und Qualifikationen besitzt, um die SY unter Segel und Motor sicher zu führen. Er weist die Mitsegler in die Bedienung der SY ein und führt eine gründliche Sicherheitseinweisung durch.
- (3) Die Verantwortlichkeit des Schiffsführers für die Mitsegler endet mit dem Verlassen des Schiffs mit Ausnahme des Überbordgehens. Landgang, Ausflüge, Schwimmen und Tauchen oder andere Formen des Wassersports erfolgen in Eigenverantwortung der betreffenden Personen, auch wenn der Schiffsführer bei der Organisation behilflich ist.

Ziffer 4

Pflichten der Mitsegler

- (1) Jeder Mitsegler stellt seine Ein- und Ausreisefähigkeit Deutschland – Urlaubsland sicher.
- (2) Jeder Mitsegler beachtet die Anweisungen des Schiffsführers und informiert ihn bzw. den jeweiligen Wachführer in unklaren Situationen.
- (3) Jeder Mitsegler achtet selbst auf seine persönliche Sicherheit und trägt bei Bedarf und / oder auf Anweisung des Schiffsführers Rettungsweste und Lifebelt.
- (4) Jeder Mitsegler verpflichtet sich ferner, sich an Bord sorgfältig zu verhalten und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung der eigenen Person, der Mitsegler, des Schiffsführers, des selbst genutzten Bootes oder anderer Boote führen kann.
- (5) Mitglieder, die den Anweisungen des Schiffsführers in Bezug auf die Sicherheit des Schiffes nicht folgen oder sich ihnen sogar widersetzen, kann der Schiffsführer von der weiteren Teilnahme am Törn ausschließen. Der Mitsegler wird im nächsten erreichbaren Hafen an Land gesetzt. In diesem Fall werden das vom ausgeschlossenen Mitglied gezahlte Segelgeld und die ihm entstehenden Mehrkosten für die Heimreise nicht rückerstattet. Über den Vorfall ist eine Niederschrift im Logbuch anzufertigen, die vom Schiffsführer/in und von Zeugen zu unterzeichnen und der Geschäftsstelle vorzulegen ist.
- (6) Jeder Mitsegler versichert, dass er aufgrund seiner gesundheitlichen Verfassung zur Teilnahme an dem Törn in der Lage ist und eventl. medizinische Schutzmaßnahmen selbst treffen und sich gegen Krankheit auf der Reise selbst absichern wird. Über körperliche Mängel im Farbunterscheidungs-, Seh- und Hörvermögen sowie über Medikamentenabhängigkeiten und Krankheiten muss der Schiffsführer zu Beginn de Törns (vertraulich) informiert werden. Im Falle einer Medikamentenabhängigkeit (z.B. Diabetes) sorgt der Mitsegler eigenverantwortlich für eine ausreichende Medikation.
- (7) Jeder Teilnehmer hat selbst und auf eigene Kosten und Risiko für die Anreise zum Ausgangshafen sowie für die Rückreise ab Zielhafen zu sorgen. Das gilt auch für Gruppenfahrten vom Treffpunkt zum Liegeplatz des Schiffes bzw. wieder zurück, auch wenn der Schiffsführer oder der Verein bei der Organisation behilflich ist.
- (8) Jeder Teilnehmer erklärt sein Einverständnis, dass bei Bedarf der Vorname sowie die von ihm gemachten Foto- bzw. Filmaufnahmen auch auf der offiziellen Internetseite der GHK etwa für Reiseberichte oder für Werbung der GHK veröffentlicht werden dürfen.

Ziffer 5

Haftung

- (1) Bei Reisen mit segelsportlichem Charakter lassen sich trotz größtmöglicher Sicherheitsvorkehrungen und Handeln nach Seemannsbrauch Risiken nicht vollständig ausschließen. Jeder Mitsegler fährt auf eigene Gefahr mit und verzichtet mit seiner Unterschrift auf alle Ersatzansprüche für Personen- und Sachschäden gegen den Schiffsführer/in, die

anderen Mitsegler und den Eigner, sofern dieser Mitsegler ist, auch dann, wenn der Schaden auf fahrlässigem Verhalten beruht.

- (2) Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder von einer Haftpflichtversicherung getragen werden.
- (3) Der Schiffsführer/in ist durch eine auf seinen Namen abgeschlossene „Skipper-Haftpflichtversicherung“ einschl. der „Besonderen Bedingungen“ und Risikobeschreibungen für gecharterte Wassersport- Fahrzeuge, in die dieser Törn eingeschlossen ist, versichert gegen
 - a) EUR..... . – für Personenschäden
 - b) EUR – für Sachschäden.

Ziffer 6

Gültigkeit der Vereinbarung

- (1) Sollten Teile dieser Vereinbarung ungültig oder undurchführbar sein oder werden, soll dies die Wirksamkeit der anderen Teile dieser Vereinbarung nicht beeinträchtigen. Gleiches gilt, wenn sich herausstellt, daß die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle des unwirksamen/ undurchführbaren Teils oder zur Ausfüllung der Lücke soll diese Vereinbarung so ausgelegt werden, daß sie dem beabsichtigten Zweck möglichst nahekommt.
- (2) Streitigkeiten beurteilen sich nach Deutschem Recht ohne Rücksicht auf das Fahrtgebiet.
- (3) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernis. Jeder Mitsegler betätigt, eine Ausfertigung dieses Vertrages für seine Unterlagen erhalten zu haben.

Ort, Datum und Unterschrift der Mitsegler

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.